

Hausordnung für die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Um Ihnen den Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft zu erleichtern und ein geordnetes Miteinander der Bewohner:innen der Gemeinschaftsunterkünfte zu sichern, ist die nachfolgende Hausordnung einzuhalten:

1. Alle Personen, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten (ausländische Flüchtlinge, Mitarbeiter:innen, externe Fachkräfte, ehrenamtlich Mitarbeitende, Betreuer:innen, Besucher:innen etc.) haben sich so zu verhalten, dass ein friedliches Miteinander möglich ist. Dies bedeutet: Nehmen Sie Rücksicht auf Personen, die aus anderen Kulturkreisen kommen; seien Sie im täglichen Miteinander gegenseitig tolerant und respektvoll.
2. Die Unterkunfts- und Nebenräume der Gemeinschaftsunterkunft und die zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände, sowie Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Unsachgemäße Behandlung verpflichtet die verursachende Person für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Die beim Einzug erhaltenen Möbel und Matratzen, sowie die ausgegebenen Schlüssel, sind bei Auszug zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
3. Das Kochen und Aufwärmen von Speisen ist nur in den vorgesehenen Küchen gestattet. Wäsche darf nur in dem dafür vorgesehenen Raum gewaschen und getrocknet werden. Waschmaschinen und Trockner sind sauber zu hinterlassen.
4. Der zugewiesene Wohnraum ist durch die bewohnende Person sorgfältig zu reinigen und zu lüften. Die Toilette und die Badezimmer müssen nach Benutzung sauber hinterlassen werden. Putzpläne, die für Flure und Gemeinschaftsräume erstellt wurden, sind von allen Bewohner:innen einzuhalten.
5. Sämtliche elektrischen Geräte sind durch die vom Landkreis hierzu ermächtigten Personen genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur an ordnungsgemäß installierten Steckdosen mit einem ordnungsgemäßen Stecker angeschlossen werden.
6. Mit Wasser, Heizung und elektrischer Energie ist sparsam umzugehen.
7. Haus-, Küchen- und Hygieneabfälle sind in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Die Müllbehälter sind regelmäßig in die aufgestellten Müllcontainer zu entleeren. In die Mülltrennung wird durch die hierzu ermächtigten Personen entsprechend eingewiesen. Glas ist in die von der Gemeinde aufgestellten Container zu entsorgen. Sperrmüll ist beim Sozialen Dienst oder dem Hausmeister der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft anzumelden. Es ist nicht erlaubt Abfälle in der Toilette oder dem Spülbecken zu entsorgen.
8. Die Bewohner:innen der Gemeinschaftsunterkünfte sind verpflichtet Kehrdienste und im Winter Schneeräumdienste nach Anweisung durch die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg hierzu ermächtigten Personen wahrzunehmen. Der von der zuständigen

sozialpädagogischen Fachkraft des Landkreises Darmstadt-Dieburg erstellte Plan ist einzuhalten.

9. Fluchtwege sind frei zu halten. In den Fluren und Treppenhäusern dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt und gelagert werden. Balkone sind keine Abstellflächen für Möbel und Müll.
10. Als Eltern unterliegen Sie der sogenannten Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Wird diese Aufsichtspflicht verletzt, können Sie als Eltern, durch die von ihren Kindern verursachten Schäden, haftbar gemacht werden.
11. Das Halten von Tieren ist verboten.
12. Die Ausübung eines Gewerbes in den Gemeinschaftsunterkünften ist nicht gestattet.
13. Das Übernachten von Besuchern:innen in den Gemeinschaftsunterkünften ist verboten. Zuwiderhandlungen können angezeigt werden und ziehen ein Hausverbot wegen Hausfriedensbruch nach sich.
14. In allen Räumen der Gemeinschaftsunterkunft ist das Rauchen verboten.
15. Alle Bewohner:innen haben daran mitzuwirken, dass vermeidbarer Lärm in den Zimmern, in der gesamten Unterkunft, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt.

Grundsätzlich sollten im Sinne der Rücksichtnahme die Ruhezeiten eingehalten werden. In der Regel sind dies die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. In diesen Zeiten sollte auf laute Tätigkeiten wie z.B. laute Musik verzichtet werden.

16. Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.
17. Bei Missachtung und Verstoß gegen die Hausordnung kann der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsprechende Abmahnungen aussprechen. Bei mehrfacher Abmahnung obliegt es dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Verlegung innerhalb der Unterkunft oder in eine andere Unterkunft zu veranlassen oder auch das Nutzungsverhältnis zu beenden.
18. Die vorliegende Hausordnung darf nach Ermessen des Landkreis Darmstadt-Dieburg geändert werden.